

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 10

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Alimentenbevorschussung und Konkubinatspartner

Einkommen des Lebenspartners darf berücksichtigt werden

Bei der Ermittlung der für die Bevorschussung von Kinderalimenten massgeblichen finanziellen Verhältnisse dürfen Einkommen und Vermögen eines Konkubinatspartners berücksichtigt werden, sofern er mit der Mutter oder dem Vater des Kindes eine stabile Lebensgemeinschaft führt. Dies geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts hervor, das die Verfassungsmässigkeit der im Kanton St. Gallen geltenden gesetzlichen Regelung zu beurteilen hatte.

Im Jahre 1986 war in Lausanne die Regelung des Kantons Zürich zu beurteilen gewesen, der in diesem Zusammenhang Einkommen und Vermögen des neuen Lebenspartners nur berücksichtigte, wenn der die Mutter oder den Vater geheiratet hatte. Diese Lösung wurde gegenüber einer vergleichbaren Konstellation ohne Trauschein nicht als rechtsungleiche Diskriminierung gewertet (BGE 1126Ia6251 E.64). In seinem neuen Entscheid nun gelangt das Bundesgericht zum Schluss, dass es ebenfalls verfassungskonform sein kann, wenn die finanziellen Verhältnisse nicht nur beim Stiefvater oder der Stiefmutter des Kindes berücksich-

tigt werden, sondern auch beim unverheirateten Lebenspartner seines Vaters oder seiner Mutter.

Laut *einstimmig* gefälltem Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung «ist nicht von der Hand zu weisen, dass das Konkubinatspartner gegenüber der Ehe begünstigt wird, wenn die finanziellen Verhältnisse des Stiefelternteils bei der Ermittlung des anrechenbaren Einkommens berücksichtigt werden, diejenigen namentlich des langjährigen Konkubinatspartners jedoch nicht». Daher erscheint es vertretbar, das Einkommen des unverheirateten Lebenspartners bei der Alimentenbevorschussung zu berücksichtigen. Dies gilt indes nur unter der Voraussetzung, dass es sich um ein stabiles Konkubinatspartner handelt. Das blosse Zusammenleben in einer gemeinsamen Wohnung für sich allein genügt aus Sicht des Bundesgerichts nicht. In diesem Sinn und Geist ausgelegt, erwies sich die in Lausanne zu beurteilende Regelung des Kantons St. Gallen als verfassungskonform.

Urteil 1P.254/2002 vom 06.11.2002 –
BGE-Publikation

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Sabina Beffa, Abteilung Sozialwesen des Kantons Tessin
- Michel Gönczy, Directeur de l'action sociale, Département de l'action sociale et de la santé, République et Canton de Genève
- Rita Hermann-Huber, Budgetberaterin ASB, Mitglied der Arbeitsgruppe RETE/SKOS
- Caroline Knupfer, Bereichsleiterin Grundlagen und Forschung, SKOS
- Martino Rossi, Abteilung Sozialwesen des Kantons Tessin
- Rosmarie Ruder, Projektleiterin/Dozentin HSA Bern

Wenn der Psychiater kein Zeugnis ausstellt

Jede Patientin, jeder Patient hat Anspruch darauf, dass eine korrekte Krankengeschichte geführt und auf Wunsch ein Arztzeugnis ausgestellt wird. Dies darf der Arzt nicht verweigern, der Anspruch kann auch nicht vertraglich zwischen Arzt und Patient wegbedungen werden.

Der Rechtsdienst von Pro Mente Sana musste sich mit einem entsprechenden Fall beschäftigen. Herr X. erlitt einen psychischen und physischen Zusammenbruch, der einen Klinikaufenthalt nötig machte. Danach begab er sich zu Herrn Y in Therapie. Nach zwei Monaten ersuchte er den Arzt um ein Arbeitsunfähigkeitszeugnis, um Krankentaggelder beziehen zu können. Herr

Y lehnte dies ab, Herr X müsse dafür einen anderen Arzt konsultieren.

Herr X brach nach drei Monaten die Therapie ab und versuchte zwei Jahre lang, die Ausstellung eines Arztzeugnisses zu erreichen. Die Krankengeschichte erhielt er in dieser Zeit ebenfalls nicht. Durch diese Situation erlitt er finanzielle Einbussen. Er wandte sich darauf an das Beratungstelefon von pro mente sana. Schliesslich konnte die Herausgabe der Krankengeschichte erreicht werden. Ausserdem reichte Herr X gegen Herrn Y eine Aufsichtsbeschwerde bei der kantonalen Gesundheitsdirektion ein.

Rechtsdienst Pro Mente Sana

Armut vorbeugen

Das Heft Nummer 4/2003 «Soziale Sicherheit» beschäftigt sich übersichtlich und prägnant mit dem Schwerpunkt Armut. Es werden Strategien zu deren Vermeidung vorgestellt. In kurzen Abschnitten werden Fragen deren Ursachen, der Massnahmen der öffentlichen Hand und der Situation der Sozialhilfe abgehandelt. Man kann sich über die entsprechende Entwicklung in Europa ebenso informieren wie über die Resultate der Nationalen Armutskonferenz im Mai in der Schweiz. Diskutiert werden unter anderem Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien und der Bereich der Armutsbekämpfung und Sozialhilfe. Das Heft

publiziert und kommentiert weiter Statistiken über den Bereich Ergänzungsleistungen zur AHV und IV und zur Krankenversicherung und dem Gesundheitswesen. Den Abschluss bildet eine Übersicht über parlamentarische Vorstösse und Vorlagen des Bundesrates.

Die Schwerpunkte der jeweiligen Hefte sind im Internet zugänglich unter www.bsv.admin.ch/publikat/ueber/d/index.htm.

cefa

Titel: *Soziale Sicherheit*, 4/2003.

Bestellung: Bundesamt für Sozialversicherung, Tel. 031 322 90 11, Fax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch.

Preis: Fr. 9.– pro Heft.